



BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

E 29.6.17

Gerichtspräsident Alex Frei,
Bezirksrichter Markus Oswald, Bezirksrichterin Angela Haltiner,
Gerichtsschreiber Peter Meili,
Auditorin Lena Pötz

Entscheid vom 15. Juni 2017

in Sachen

1. **KESSLER Erwin,** Im Bühl 2, 9546 Tuttwil
2. **Verein gegen Tierfabriken VgT,** c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2,
9546 Tuttwil

Kläger

beide v.d. lic.iur. HSG Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt,
Postfach 152, 9016 St. Gallen

gegen

OTTINGER Alexandra, Ammannsmatt 8, 6300 Zug

Beklagte

v.d. lic.iur. LL.M. Stephan Bernard, Rechtsanwalt,
Hallwylstrasse 78, Postfach 8866, 8036 Zürich

betreffend

Persönlichkeitsverletzung

Das Bezirksgericht hat

gestützt auf

- a) die Anträge der Kläger gemäss Klageschrift vom 16. November 2016 (act. 2):

- „1. Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, in ihrem Post vom 12. August 2015 auf ihrer Facebook-Seite www.facebook.com/alexandra.drackstiger das nachfolgende unterstrichene Wort „VgT“ zu löschen:

„Ich bin beunruhigt, dass die Swissveg an der Veganmania Schweiz erneut so unkritisch an die Auswahl der VeranstalterInnen herangeht. Es gibt doch mehr als genügend tolle Firmen und Vereine im Bereich veganes Essen/Lebensmittel/Konsumprodukte/Gruppen. Ich wünsche mir auch, dass die Firmen die teilnehmen auch selber handeln und keinen Stand mehr haben an der #veganmania Schweiz bis Konsequenzen gezogen worden sind bezüglich der Vorwürfe zu Antisemitismus und Sekten. Ich werde nun selber die einzelnen Firmen die teilnehmen noch Anfragen warum sie bei der Veganmania dabei sind in der Hoffnung, dass auch sie den Druck spüren, dass vegane KonsumentInnen nicht mit VGT/ Bliib Gsund Versand und Konsorten, die meiner Meinung nach menschen- (und somit tier-) verachtenden Ideologien haben, zu haben wollen.“

- 1.1 Eventualiter sei festzustellen, dass die Beklagte die Persönlichkeitsrechte der Kläger widerrechtlich verletzt hat, indem sie am 12. August 2015 auf ihrer Facebook-Seite Antisemitismus-Vorwürfe gegen den Kläger 1 weiterverbreitet hat.
2. Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, den von ihr im Anschluss an die vorstehend zitierten Äusserungen gesetzten Bild-Link samt einfachem Link auf die indyvegan-Publikation vom 12. August 2015 betreffend die „Veganmania“ vom 5. September 2015 in Winterthur zu löschen.
- 2.1 Eventualiter sei festzustellen, dass die Beklagte die Persönlichkeitsrechte der Kläger widerrechtlich verletzt hat, indem sie am 12. August 2015 auf ihrer Facebook-Seite sowie in ihrem Rund-Mail vom 16. August 2015 an die angemeldeten Aussteller der Veganmania 2015 in Winterthur die folgenden Äusserungen von indyvegan in deren Internet-Publikation vom 12. August 2015 gutheissend weiterverbreitete:
- der Kläger 2 sei mehrfach wegen antisemitischer Äusserungen vorbestraft (S. 1 und 9) sowie ein Antisemit (S. 10);

- der Kläger 2 sei eine antisemitische Organisation (S. 5) sowie ein neonazistischer Tierschutzverein (S. 10);

2.2 Ebenfalls eventualiter sei festzustellen, dass die Beklagte die Persönlichkeitsrechte des Klägers 2 widerrechtlich verletzt hat, indem sie in ihrem Rund-Mail vom 16. August 2015 an die angemeldeten Aussteller der Veganmania 2015 in Winterthur behauptete:

„Erwin Kessler wurde bereits mehrmals vor Gericht wegen Rassismus verurteilt.“

3. Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, die von ihr publizierten „like/gefällt mir“-Angabe betreffend den Post von Kat Sutter (anonym) vom 10. Juli 2015 auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung“ (URL: <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/970258613025477/>) zu löschen;

3.1 Eventualiter sei festzustellen, dass die Beklagte die Persönlichkeitsrechte der Kläger widerrechtlich verletzt hat, indem sie die folgende Äusserung von Kat Sutter (anonym) in seinem/ihrem Post vom 10. Juli 2015 auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung,“ (URL: <https://www.facebook.com/groups/vaganinzuerich/permalink/970258613025477/>) durch das Publizieren einer „like/gefällt mir“-Angabe guthiess:

„Der Verein VgT Schweiz wurde von dem mehrfach wegen Rassismus vorbestraften Antisemiten Erwin Kessler gegründet, der gute Kontakte in Netzwerke von Rechtsextremist*Innen und Geschichtsrevisionis*Innen pflegt. Erwin Kessler ist bis heute Präsident des Vereins. Innerhalb des Vereins gibt es augenscheinlich keinerlei kritische Auseinandersetzung mit Kesslers antisemitischen und rassistischen Positionen.“

4. Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, ihren nachfolgenden Kommentar vom 27. Juli 2015, 13.21 Uhr, zum Ursprungs-Post von Stefanie Fobel vom 20. Juli 2015 auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung“ (URL: <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/975508212500517/>) zu löschen:

„Ich bin schockiert, dass du Antisemitismus unterstützt um gemeinsam gegen Tierleid zu kämpfen. (...)...zu tun haben will...“

4.1 Eventualiter sei festzustellen, dass die Beklagte die Persönlichkeitsrechte der Kläger widerrechtlich verletzt hat, indem sie ihnen in einem Kommentar vom 27. Juli 2015 auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung“ (URL: <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/975508212500517/>) Antisemitismus vorwarf.

5. Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, die von ihr publizierte „like/gefällt mir“-Angabe betreffend den Kommentar von Stefanie Fobel vom 27. Juli 2015, 14.25 Uhr, zum Ursprungs-Post der gleichen Stefanie Fobel vom 20. Juli 2015 auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung“ (URL: <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/975508212500517/>) zu löschen.

5.1 Eventualiter sei festzustellen, dass die Beklagte die Persönlichkeitsrechte der Klägers widerrechtlich verletzt hat, indem sie die folgende Äusserung von Stefanie Fobel vom 27. Juli 2015, 14.25 Uhr, zum Ursprungs-Post der gleichen Stefanie Fobel vom 20. Juli 2015 auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung“ (URL: <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/975508212500517/>) durch das Publizieren einer „like/gefällt mir“-Angabe guthiess:

„Selbst wenn der VgT 5 Milliarden Menschen veganisiert hätte, würde das die Kritik an dessen Antisemitismus in keiner Weise beeinflussen.“

6. Die Beklage sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, die von ihr publizierte „like/gefällt mir“-Angabe betreffend den Post von Marko Thümmler vom 12. August 2015, 20.15 Uhr, auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung“ (URL: <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/988515901199748/>) zu löschen.

6.1 Eventualiter sei festzustellen, dass die Beklagte die Persönlichkeitsrechte der Kläger widerrechtlich verletzt hat, indem sie durch eine von ihr publizierte „like/gefällt mir“-Angabe betreffend den Post von Marko Thümmler vom 12. August 2015, 20.15 Uhr, auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung“ (URL: <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/988515901199748/>) die folgende Äusserungen von indyvegan in deren von Marko Thümmler verlinkten Internet-Publikation vom 12. August 2015 guthiess:

- der Kläger 1 sei mehrfach wegen antisemitischer Äusserungen vorbestraft (S. 1 und 9) sowie ein Antisemit (S. 9);
- der Kläger 2 sein eine antisemitische Organisation (S. 5) sowie ein neonazistischer Tierschutzverein (S. 10);

7. Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, ihren nachfolgenden Kommentar vom 12. August 2015, 19.20 Uhr zum Ursprungs-post von Marko Thümmler vom 12. August 2015, 20.15 Uhr, auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung“ (URL:

<https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/988515901199748/>) zu löschen;

„(...) Ich will weder VGT noch Bliib Gsund mit ihren sehr fragwürdigen und furchtbaren Ideologien! (...)“

- 7.1 *Eventualiter sei festzustellen, dass die Beklagte die Persönlichkeitsrechte des Klägers 1 widerrechtlich verletzt hat, indem sie ihm in einem Kommentar vom 12. August 2015 auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung“ (URL: <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/988515901199748/>) Antisemitismus vorwarf.*
8. *Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, ihren nachfolgenden Kommentar vom 13. August 2015, 09.26 Uhr zum Ursprungs-Post von Marko Thümmler vom 12. August 2015, 20.15 Uhr, auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung“ (URL: <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/988515901199748/>) zu löschen:
„Schlussendlich ist vegan auch eine Frage der Ethik (...) weil sie mit Gruppen zusammenarbeiten wie SissVeg oder VGT die sich nicht von totalitieren [recte totalitären] und menschenverachtenden Ideen distanzieren.“*
- 8.1 *Eventualiter sei festzustellen, dass die Beklagte die Persönlichkeitsverletzung des Klägers 1 widerrechtlich verletzt hat, indem sie ihm in einem Kommentar vom 13. August 2015 auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung“ (URL: <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/988515901199748/>) Antisemitismus vorwarf;*
9. *Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, ihren nachfolgenden Kommentar vom 15. August 2015, 20.54 Uhr zu Ursprungs-Post von Marko Thümmler vom 12. August 2015, 20.15 Uhr auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung“ (URL: <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/988515901199748/>) zu löschen:
„Antisemitismus und obskure Sektenideen sind keine Nebengelei-se, sondern ein riesen Problem in der „Vegan“ Szene. (...) ergo wehre ich mich gegen den VGT und UL und Bliib Gsund und andere die Komplizinen von ihnen werden, weil sie sich nicht abgrenzen und nicht den Mut haben aufzustehen und zu sagen, ich finde Antisemitismus und Rechtsgedankengut nicht ok. Das kann ja auch an der Veganmania selber geschehen.“*
- 9.1 *Eventualiter sei festzustellen, dass die Beklagte die Persönlichkeitsrechte des Klägers 1 widerrechtlich verletzt hat, indem sie in einem Kommentar vom 13. August 2015 auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung“ (URL: <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/988515901199748/>)*

veganinzuerich/permalink/988515901199748/) Antisemitismus vorwarf.

10. *Die Beklagte sei zu verpflichten, das Gerichtsurteil innert zehn Tagen nach Rechtskraft auf ihrer Facebook-Seite www.facebook.com/alexandra.drackstiger zu veröffentlichen und es während sechs Monaten an oberster Stelle zu halten;*
11. *Für den Fall, dass die Beschuldigte der Publikationsverpflichtung gemäss Antrag 10 nicht fristgerecht nachkommt, seien die Kläger zu ermächtigen, das Urteil auf Kosten der Beklagten im Tages-Anzeiger und im Winterthurer Landboten zu veröffentlichen.*

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

sowie deren Anträge in der Replik vom 13. März (act. 11):

„Die Anträge 1 bis 9 des Rechtsbegehrens gemäss Klageschrift vom 16. November 2016 seien zufolge Anerkennung durch die Beklagte als gegenstandslos geworden abzuschreiben;

Die Feststellungsklagen gemäss den Eventual-anträgen 1.1, 2.1, 2.2, 3.1, 4.1, 5.1, 6.1, 7.1, 8.1, 9.1 seien gutzuheissen;

Die Publikationsklage gemäss den Anträgen 10 und 11 seien insofern gutzuheissen, als dass die Kläger wie im Antrag 11 beantragt zu ermächtigen seien, das Urteil auf Kosten der Beklagten im Tagesanzeiger und im Winterthurer Landboten zu veröffentlichen;

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.“

- b) Den Antrag der Beklagten gemäss Klageantwort vom 9. Februar 2017 (act. 8):

„Die Klage sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.“

erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte die Persönlichkeitsrechte der Kläger widerrechtlich verletzt hat,
 - 1.1 indem sie am 12. August 2015 auf ihrer Facebook-Seite Antisemitismusvorwürfe gegen den Kläger 1 weiterverbreitet hat,
 - 1.2 indem sie am 12. August 2015 auf ihrer Facebook-Seite sowie in ihrem Rundmail vom 16. August 2015 an die angemeldeten Aussteller der Veganmania 2015 in Winterthur die folgenden Äusserungen von Indyvegan in deren Internetpublikation vom 12. August 2015 guthessend weiterverbreitete:
 - der Kläger 2 sei mehrfach wegen antisemitischer Äusserungen vorbestraft (S. 1 und 9) sowie ein Antisemit (S. 10);
 - der Kläger 1 sei eine antisemitische Organisation (S. 5) sowie ein neonazistischer Tierschutzverein (S. 10).
 - 1.3 indem sie in ihrem Rundmail vom 16. August 2015 an die angemeldeten Aussteller der Veganmania 2015 in Winterthur behauptete:
„Erwin Kessler wurde bereits mehrmals vor Gericht wegen Rassismus verurteilt.“
 - 1.4 indem sie die folgende Äusserung von Kat Sutter (anonym) in seinem/ihrer Post vom 10. Juli 2015 auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung“ (URL: <http://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/970258613025477/>) durch das Publizieren einer „like/gefällt mir“-Angabe guthiess:
*„Der Verein VgT Schweiz wurde von dem mehrfach wegen Rassismus vorbestraften Antisemiten, Erwin Kessler, gegründet, der gute Kontakte im Netzwerke von Rechtsextremist*Innen und Gerichtsrevisionist*Innen pflegt. Erwin Kessler ist bis heute Präsident des Vereins. Innerhalb des Vereins gibt es augenscheinlich keiner-*

lei kritische Auseinandersetzung mit Kesslers antisemitischen und rassistischen Positionen.“

- 1.5 indem sie ihnen in einem Kommentar vom 27. Juli 2015 auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung“ (URL: <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/975508212500517/>) Antisemitismus vorwarf,
- 1.6 indem sie die folgende Äusserung von Stefanie Fobel vom 27. Juli 2015, 14.21 Uhr, zum Ursprungs-Post der gleichen Stefanie Fobel vom 20. Juli 2015 auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung“ (URL: <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/975508212500517/>) durch das Publizieren einer „like/gefällt mir“-Angabe guthiess:
„Selbst wenn der VgT 5 Milliarden Menschen veganisiert hätte, würde das die Kritik an dessen Antisemitismus in keiner Weise beeinflussen.“,
- 1.7 indem sie durch eine von ihr publizierte „like/gefällt mir“-Angabe betreffend den Post von Marko Thümmler vom 12. August 2015, 20.15 Uhr, auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung“ (URL: <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/988515901199748/>) die folgende Äusserungen von Indyvegan in deren von Marko Thümmler verlinkten Internet-Publikation vom 12. August 2015 guthiess:
- der Kläger 1 sei mehrfach wegen antisemitischer Äusserungen vorbestraft (S. 1 und 9) sowie ein Antisemit (S. 9);
 - der Kläger 2 sein eine antisemitische Organisation (S. 5) sowie ein neonazistischer Tierschutzverein (S. 10),

- 1.8 indem sie dem Kläger 1 in einem Kommentar vom 12. August 2015 auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung“ (URL: <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/988515901199748/>) Antisemitismus vorwarf,
 - 1.9 indem sie dem Kläger 1 in einem Kommentar vom 13. August 2015 auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung“ (URL: <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/9885159011997748/>) Antisemitismus vorwarf,
 - 1.10 indem sie dem Kläger 1 in einem Kommentar vom 15. August 2015 auf der Facebook-Seite „vegan in Zürich und Umgebung“ (URL: <https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/9885159011997748/>) Antisemitismus vorwarf.
2. Das Rechtsbegehren gemäss Ziff. 10 der Klageschrift wird zufolge tatsächlicher Unmöglichkeit abgewiesen.
 3. Das Rechtsbegehren gemäss Ziff. 11 der Klageschrift wird abgewiesen.
 4. Die Kläger bezahlen die Verfahrensgebühr von CHF 2'500.00 unter Verrechnung des bereits geleisteten Kostenvorschusses in der gleichen Höhe sowie mit vollem Rückgriff auf die Beklagte.
 5. Die Beklagte hat die Kläger ausserrechtlich mit CHF 6'287.00 (inkl. 8% Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu entschädigen.

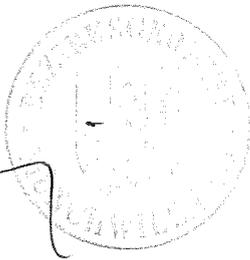
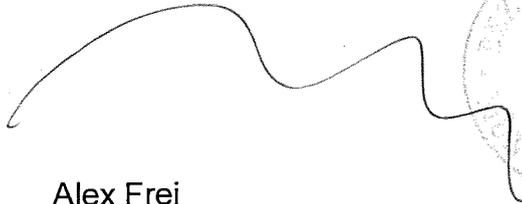
6. Schriftliche Mitteilungen an die Parteien mit Fristenlauf von der Zustellung an.

Dieser Entscheid wird gestützt auf Art. 239 Abs. 1 ZPO ohne Begründung eröffnet. Die Parteien sind berechtigt, innert **10 Tagen** seit Zustellung beim **Bezirksgericht Münchwilen**, Wilerstrasse 2, 9542 Münchwilen, eine schriftliche **Begründung** zu verlangen.

Wird keine Begründung verlangt, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids. Wird eine Begründung verlangt, beginnt die Rechtsmittelfrist mit Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

Die Rechtskraftbescheinigung ist nach unbenütztem Ablauf der obigen Frist (unter Beilage dieses Entscheids im Original) beim **Bezirksgericht Münchwilen** einzuholen.

Der Gerichtspräsident:



Alex Frei

Der Gerichtsschreiber:



Peter Meili

pm/versandt: **21. JUNI 2017**